

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/23-084	Mag.a Kubesch	468	08. November 2023

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592 i) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. im Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ entgegen dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, im Zeitraum vom 24.10.2022 bis zum 17.11.2022 das Teleshoppingfenster sonntags von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr, die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich, die Sendung „Austria Wetter“ montags bis freitags um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr, das „Austria Wetter“ samstags um 20:09 Uhr, sonntags um 20:04 Uhr und feiertags um 20:04 Uhr, das „GO! Das Motormagazin“ montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr, das „GO! Spezial“ samstags von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr sowie die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ nicht mehr und im Rahmen des dritten Programmfensters von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“, samstags die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“, sonn- und feiertags die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr und sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt hat.

Somit wurden wesentliche Änderungen der Programmgestaltung und des zeitlichen Umfangs beim Fensterprogramm „SAT.1 Österreich“ ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgenommen.

Tatort: Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
500,-	5 Stunden	-	§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/23-084** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 29.03.2023, KOA 2.300/23-021, stellte die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (in Folge: die Fernsehveranstalterin) die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie wesentliche Änderungen der Programmgestaltung und des zeitlichen Umfangs beim Fensterprogramm „SAT.1 Österreich“ vom 24.10.2022 bis zum 17.11.2022 ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgenommen hat.

Gegen diesen Bescheid erhob die Fernsehveranstalterin Beschwerde, welche vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z, als unbegründet abgewiesen wurde. Der Bescheid der KommAustria ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.06.2023 leitete die KommAustria gegen A (in Folge: der Beschuldigte) als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der Fernsehveranstalterin ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. im Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ entgegen dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, im Zeitraum vom 24.10.2022 bis zum 17.11.2022 das Teleshoppingfenster sonntags von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr, die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich, die Sendung „Austria Wetter“ montags bis freitags um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr, das „Austria Wetter“ samstags um 20:09 Uhr, sonntags um 20:04 Uhr und feiertags um 20:04 Uhr, das „GO! Das Motormagazin“ montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr, das „GO! Spezial“ samstags von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr sowie die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ nicht mehr und im Rahmen des dritten Programmfensters von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“, samstags die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“, sonn- und feiertags die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr und sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt habe. Somit seien wesentliche Änderungen der Programmgestaltung und des zeitlichen Umfangs beim Fensterprogramm „SAT.1 Österreich“ ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgenommen worden.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 nahm der Beschuldigte zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung und führte aus, dass der zugrundeliegende, mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2023, KOA 2.300/23-021, rechtskräftig festgestellte Sachverhalt nicht bestritten werde. Jedoch seien die Intensität der Rechtsverletzung als auch das Verschulden des Beschuldigten sehr gering. Fernsehprogramme seien eine Art „Work in Progress“. Trotz bestimmter zeitlicher Vorgaben durch Sendepläne und fixe Programmzeiten unterliege die Gestaltung laufend Veränderungen. Aktuelle Ereignisse würden kurzfristige Veränderungen erfordern, die dann Verschiebungen und gegebenenfalls Änderungen von Programminhalten notwendig machen würden. Dies treffe umso mehr auf Fensterprogramme zu, weil deren konkrete Ausgestaltung zusätzlich mit dem Veranstalter des Rahmenprogramms abgestimmt werden müsse. Dies führe dazu, dass sehr oft im Zeitpunkt der Vornahme einer Änderung noch nicht feststehe, ob es sich um eine vorübergehende oder um eine permanente Änderung handle.

Dem habe auch der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 AMD-G insofern Rechnung getragen, als bloß wesentliche Änderungen der Programmdauer und der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen anzuzeigen seien. Aus der Judikatur des VfGH gehe hervor, dass bei der Beurteilung kein allzu strenger Maßstab anzusetzen sei, zumal die Bestimmung dazu diene, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, das geänderte Programm auf die Übereinstimmungen mit den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Eine Anzeige oder Bekanntgabe jeder noch so kleinen Änderung würde sowohl für die Rechtsunterworfenen als auch für die Behörde zu einem unzumutbaren Arbeitsaufwand ohne nennenswerten Erkenntnisgewinn führen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei der Beschuldigte bzw. das von ihm beauftragte Team in vertretbarer Weise der Ansicht gewesen, dass die der KommAustria mit Schreiben vom 20.10.2022 mitgeteilten

Änderungen nicht wesentlich im Sinne des § 6 AMD-G und sohin gar nicht anzeigepflichtig gewesen seien. Daraus lasse sich auf ein geringes Verschulden des Beschuldigten schließen.

Da die verfahrensgegenständlichen Änderungen ohnehin am 16.11.2022 durch die KommAustria genehmigt worden seien, die Ausstrahlung unter der Annahme, eine Genehmigung sei mangels Wesentlichkeit nicht erforderlich, erfolgt sei und die vor der Genehmigungserteilung erfolgte Ausstrahlung weniger als einen Monat gedauert habe, könne die Intensität der Rechtsverletzung als besonders niedrig angesehen werden.

Daher werde beantragt, das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen oder in eventu den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mittels Bescheid zu ermahnen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Fernsehveranstalterin

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2023, KOA 2.150/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.

2.2. Programm gemäß Zulassungsbescheid

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, wie folgt genehmigt:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 285 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 06:00 bis 09:10 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Das zweite Programmfenster besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich. Zudem wird das „Austria Wetter“ von Montag bis Freitag um 16:00 und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „Austria News“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen findet die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr statt.

Ab September wird samstags von 17:00 bis 17:30 Uhr „GO! Das Motormagazin“ ausgestrahlt und sonntags von 09:10 bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster sowie um 20:05 bis 20:15 Uhr nach verkürzten „PULS 4 News“ die Kochsendung „Koch mit! Oliver“.

Täglich um 20:00 Uhr, im Rahmen des dritten Programmfensters, wird im Ausmaß von ca. 15 Minuten pro Tag die Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

2.3. Anzeige und Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Programmänderungen

Mit Schreiben vom 20.10.2022, bei der KommAustria am Freitag, den 21.10.2022, um 17:03 Uhr (somit außerhalb der Amtsstunden) eingelangt, zeigte die Fernsehveranstalterin mehrere Änderungen an ihrem Fensterprogramm ab Montag, den 24.10.2022, an.

Die angezeigten Änderungen wurden (nach Ergänzung durch die Fernsehveranstalterin) mit Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, zugestellt am 17.11.2022, wie folgt genehmigt:

Das Teleshoppingfenster am Sonntag wird nunmehr von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.

Die Beiträge im Rahmen des aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen bestehenden zweiten Programmfensters im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich werden weiterhin ausgestrahlt, wobei die Programminhalte wie etwa „KlimaheldInnen“ oder „Gradwanderung – Das Klimamagazin mit Manuel Kelemen“ saisonal und umfangmäßig geringfügig variieren.

Die Sendung „Austria Wetter“ wird Montag bis Freitag nunmehr um 17:59 Uhr, 18:59 Uhr und um 20:14 Uhr ausgestrahlt. Das „Austria Wetter“ wird samstags um 20:09 Uhr und am Sonntag um 20:04 Uhr ausgestrahlt. An Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung um 20:04 Uhr.

„GO! Das Motormagazin“ wird montags und freitags jeweils von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Samstags wird „GO! Spezial“ von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr ausgestrahlt.

Die Kochsendung „Koch mit! Oliver“ wird nicht mehr ausgestrahlt.

Im Rahmen des dritten Programmfensters werden von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 20:14 Uhr die „PULS 24 News“ vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. Samstags werden die „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:09 Uhr vor dem „Austria Wetter“ ausgestrahlt. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Ausstrahlung der „PULS 24 News“ von 20:00 Uhr bis 20:04 Uhr.

Darüber hinaus wird sonntags von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr die Nachrichtensendung „ATV Aktuell – Im Fokus“ ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – für den zeitgleichen Programmstart nach bzw. vor einem Fensterprogramm, wenn nötig, Füllformate ausgestrahlt. Die Dauer des Fensterprogramms wird dadurch nicht maßgeblich verändert.

Zusätzlich wird von 28.11.2022 bis inklusive 03.03.2023 die Sendung „Britt der Talk“ des deutschen Mantelprogramms von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr mit der Sendung „Klinik am Südring“ und von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit der Sendung „Lenßen übernimmt“ überblendet. Der zeitliche Umfang des Fensterprogramms beträgt in diesem Zeitraum insgesamt ca. 380 Minuten.

2.4. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne. Zudem war im Tatzeitraum für die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Über den Beschuldigten wurden von der KommAustria noch keine Verwaltungsstrafen verhängt.

Der Beschuldigte bezieht ein jährliches Nettoeinkommen von EUR XXX Unterhalts- und Obsorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., zu deren Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ sowie zum Inhalt des genehmigten Programms ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid und den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den angezeigten und in Folge genehmigten Änderungen des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, und den diesem zugrundeliegenden Anzeigen der Sat.1 Programmgesellschaft mbH vom 20.10.2022 und 07.11.2022. Die Feststellung zur Zustellung des Bescheides der KommAustria vom 16.11.2022, KOA 2.150/22-009, ergibt sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellung, dass die Programmänderungen bereits vor Genehmigung der KommAustria durchgeführt wurden, beruht auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, dem Erkenntnis des BVwG vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z, und den Angaben der Fernsehveranstalterin im ursprünglichen Antrag.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Sachverhalt bereits mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 29.03.2023, KOA 2.300/23-021, welcher mit Erkenntnis des BVwG vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z, bestätigt wurde, festgestellt und im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr bestritten wurde.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgerechtsverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2022 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige männliche Führungskräfte (abrufbar unter der URL <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Einkommensbericht-2022.pdf>; vgl. Tabelle 51) weist für männliche Führungskräfte im Jahr 2021 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX auf. Dieser Wert ist als realistischer Näherungswert heranzuziehen, sodass daraus unter Anwendung des Gehaltsrechners des österreichischen Finanzministeriums (für das Jahr 2023) ein Nettojahresgehalt von EUR XXX resultiert.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 40.000,- zu bestrafen, wer eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G oder eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 AMD-G ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G vornimmt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Strafgebühren fließen dem Bund zu.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 6 AMD-G lautet wörtlich:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

§ 64 Abs. 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 64. (1) – (2) [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen, wer

1. [...]

2. eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vornimmt,

3.-5. [...]

(4) – (5) [...]"

4.3. Zum objektiven Tatbestand

Aus § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind. Durch die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde kommt es zu einer Änderung des Zulassungsbescheides.

Hintergrund der Regelung des § 6 Abs. 1 AMD-G ist, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (z.B. die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen oder das Verbot des Aufrufs zu Hass) an Rundfunkprogramme unterlaufen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A, 22. GP, siehe oben, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480).

Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 AMD-G dient somit dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt – und ist der Fernsehveranstalterin auch insoweit zuzustimmen –, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 Abs. 1 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. dazu auch VwGH

15.12.2011, 2011/03/0053). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass ein erheblicher zeitlicher und inhaltlicher Ausbau eines Fensterprogramms im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G im Unterschied zur Anzeige der Weiterverbreitung eines bestehenden Fernsehprogramms gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G eine umfassende Prüfung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen bedingen wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 481).

Die verfahrensgegenständlich von der Fernsehveranstalterin angezeigten und in Folge durch die KommAustria genehmigten Änderungen umfassten eine Vielzahl von Verschiebungen, Wegfall und Änderungen von in der Zulassung genannten Sendungen sowie eine permanente zeitliche Ausdehnung (und Verschiebung) des Teleshoppingfensters am Sonntag (vgl. Punkt 2.3.).

Nun ist zu prüfen, ob diese Änderungen die Schranke der Wesentlichkeit iSd § 6 Abs. 1 AMD-G überschreiten. Dazu ist zunächst auszuführen und hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgesprochen, dass § 5 Abs. 3 AMD-G „eine Festlegung jener Zeit, zu der ein bewilligtes Fensterprogramm im Laufe des Tages zu senden ist, grundsätzlich nicht vorsieht. Indirekt können sich solche Vorgaben aber aus der bewilligten Programmgestaltung und dem Programmschema ergeben.“ (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/03/0053).

Gleichzeitig hielt der VwGH in dieser Entscheidung aber auch fest: *„...ausgehend davon wird bei einem ... bewilligten, inhaltlich näher umschriebenen ‚Morgenprogramm‘ im zeitlichen Ausmaß von 210 Minuten nicht davon ausgegangen werden können, dass es dem Rundfunkveranstalter offen steht, dieses Fensterprogramm ohne Weiteres zu einem beliebigen Zeitpunkt am Abend und die Nacht hinein auszustrahlen“*.

Schließlich führte der VwGH in Bezug auf die Wesentlichkeit der Änderung folgendes aus: *„Ungeachtet dessen kann von einer wesentlichen Änderung des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen iSd § 6 PrTV-G nicht schon dann ausgegangen werden, wenn der Rundfunkveranstalter den zeitlichen Umfang der bewilligten Fensterprogramme einmalig in der im vorliegenden Fall festgestellten Art und Weise überschritten haben sollte. ... Dass der Gesetzgeber derartige (nicht wiederholt vorkommende) Änderungen des zeitlichen Umfangs eines Fensterprogramms als wesentlich einstufen und deshalb einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterwerfen wollte, ist nach dem bisher Gesagten ... zu verneinen.“*

Gegenständlich wurde – in Folge des Zulassungsantrages – im Zulassungsbescheid der Fernsehveranstalterin das bewilligte Programm „SAT.1 Österreich“ zeitlich und inhaltlich präzise festgelegt (vgl. Punkt. 2.2.)

Abgeleitet aus der zitierten Rechtsprechung des VwGH ist bei der Beurteilung der Wesentlichkeit iSd § 6 Abs. 1 AMD-G daher auf die zugrundeliegende Zulassung des Fernsehprogramms abzustellen und bietet die dort vorgenommene Festlegung des Programms die Grundlage für die Prüfung.

Im vorliegenden Fall bestehen die Änderungen darin (vgl. Punkt 2.3.), dass eine Vielzahl von Verschiebungen, Wegfall und Änderungen von in der Zulassung genannten Sendungen sowie eine permanente zeitliche Ausdehnung (und Verschiebung) des Teleshoppingfensters am Sonntag im Vergleich zum Zulassungsbescheid im Rahmen des Fensterprogramms vorgenommen wurden.

Es handelt sich somit um dauerhafte – und nicht bloß einmalige – sowie nicht bloß geringfügige Änderungen sowohl des zeitlichen Umfangs als auch des Inhalts des Fensterprogramms (Programmgestaltung). Die KommAustria erachtet daher die Wesentlichkeit der Änderung des Fensterprogramms iSd § 6 Abs. 1 AMD-G und der dazu ergangenen Rechtsprechung des VwGH jedenfalls als gegeben (vgl. hierzu auch den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 29.03.2022, KOA 2.300/23-021 und das Erkenntnis des BVwG vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z).

Dass diese Änderungen bereits am 24.10.2022 (und somit zwei Kalendertage nach Einbringung der Anzeige, welche auf ein Wochenende gefallen sind) durchgeführt wurden, wurde im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr bestritten.

Aus § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen sind. Durch die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde kommt es zu einer Änderung des Zulassungsbescheides. Die Fernsehveranstalterin hätte die Änderungen daher erst aufgrund einer Genehmigung durch die KommAustria vornehmen dürfen. Der entsprechende Bescheid der KommAustria, der auf dem Antrag der Fernsehveranstalterin vom 21.10.2022 samt Ergänzung beruht, wurde am 16.11.2022 erlassen und der Fernsehveranstalterin am 17.11.2022 zugestellt.

Durch den geschilderten Sachverhalt wurde daher – wie bereits rechtskräftig mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2023, KOA 2.300/23-021, festgestellt und vom BVwG mit Erkenntnis vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z bestätigt, – der objektive Tatbestand der Verwaltungsstrafbestimmung des § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G verwirklicht.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtungen nach § 6 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung der Fernsehveranstalterin verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.5. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) *Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im vorliegenden Fall wird vom Beschuldigten kein Kontrollsystem behauptet – die Vorbringen im Rahmen der Rechtfertigung beschränken sich im Kern darauf, auszuführen, dass die verfahrensgegenständliche Übertretung auf einem vertretbaren Irrtum über die Anzeigepflicht bzw. der Eigenart eines Fernsehprogramms beruhen würde, und zu behaupten, dass die Intensität der Rechtsverletzung gering sei.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.6. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErIRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen

die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 1 AMD-G ist u.a., die Behörde nach Erteilung einer Zulassung über etwaige wesentliche Programmänderungen in Kenntnis zu setzen, sodass diese die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G vornehmen kann. Durch die nicht rechtzeitige Anzeige der wesentlichen Programmänderung sowie deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde wird dieser Zweck vereitelt und der Behörde die Möglichkeit entzogen, die geänderten Voraussetzungen einer Nachprüfung zu unterziehen bzw. überhaupt erst Kenntnis von dieser Änderung zu erlangen. Es ist daher davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation ein typischer Fall einer Verletzung des § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN).

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX aus (vgl. Punkt 2.4. und 3.). Unterhalts- und Obsorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weil gegen den Beschuldigten durch die KommAustria bisher keine Verwaltungsstrafen verhängt wurden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Darüber hinaus wurden die Änderungen im Programm – wenn auch nicht rechtzeitig – der Behörde angezeigt.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse sowie des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 500,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 40.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von fünf

Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)